



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am **7. und 8. Oktober 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den **7. und 8. Oktober 2023** unter Telefon **08323/8267** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 7. Oktober 2023: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099
am 8. Oktober 2023: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstaufen:

am 7. Oktober 2023: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 8. Oktober 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 7. Oktober 2023: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658
am 8. Oktober 2023: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 7. Oktober 2023: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/506622
am 8. Oktober 2023: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Wasserrecht;

Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen im Gebiet "Bebauungsplan 87" in das Grundwasser
Antragsteller: Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.09.2023 (AZ: SG 22.3-641/SN-011/23) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen im Gebiet „Bebauungsplan 87“ in das Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens (*Ausgangsbescheid mit Datum*) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Sonthofen, Bürgertheke, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, während der allgemeinen Dienststunden im Zeitraum vom 12.10.2023 bis zum 26.10.2023 eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Sonthofen, 04.10.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 243

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.09.2023 Bpl.Nr. (0594/23) den Einbau von Gauben und Balkon, Fuchsmühlstraße 17/17a, in Sonthofen, (Fl.Nr. 2645/52), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Julia Hög 246

Bevölkerungsstand am 30.06.2023

09780000 Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10.365
09780123	Bad Hindelang, M	5.342
09780113	Balderschwang	381
09780114	Betzigau	2.996
09780115	Blaichach	5.812
09780116	Bolsterlang	1.127
09780117	Buchenberg, M	4.212
09780118	Burgberg i.Allgäu	3.292
09780119	Dietmannsried, M	8.529
09780120	Durach	7.334
09780121	Fischen i.Allgäu	3.325
09780122	Haldenwang	3.909
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14.576
09780125	Lauben	3.497
09780127	Missen-Wilhams	1.529
09780131	Obermaiselstein	1.040
09780132	Oberstaufen, M	7.849
09780133	Oberstdorf, M	9.733
09780134	Ofterschwang	2.074
09780128	Oy-Mittelberg	4.622
09780137	Rettenberg	4.625
09780139	Sonthofen, St	21.947
09780140	Sulzberg, M	5.156
09780143	Waltenhofen	9.973
09780144	Weitnau, M	5.458
09780145	Wertach, M	2.783
09780146	Wiggensbach, M	5.146
09780147	Wildpoldsried	2.577
	zusammen	159.209

244

Änderung der Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Oberallgäu über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreis Oberallgäu über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschlandtickets“ die Wörter „einschließlich Ermäßigungsticket“ eingefügt.

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieser Grundlage“ durch die Wörter „der Grundlage des angepassten RegG“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird im Klammerzusatz das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1. Mai 2023“ durch die Angabe „01. Mai 2023“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Landkreis Oberallgäu vom 24.04.2023 beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.“

3. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.1 Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „2.3“ durch die Angabe „2.4“ ersetzt.

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „teilzunehmen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
„Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidenden Einnahmen abzugeben.“

cc) Dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (Anlage 3) übersteigende Betrag abzuführen.“

c) Nach Ziffer 2.2 wird folgende Ziffer 2.3 eingefügt:
„2.3 Die Tarifanerkennungspflicht im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 4. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.“

d) Die bisherige Ziffer 2.3 wird Ziffer 2.4.

4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien 2023) in der Anlage 3 für das Jahr 2023; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend. Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 5 (Richtlinien Bayern 2023) erforderlich.“

bb) In Ziffer 4.1.1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berechnung der Ausgleichsleistungen“ die Wörter „vom Verkehrsunternehmen gegenüber der für den Ausgleich nach § 45a PBeVG zuständigen Bezirksregierung“ eingefügt.

cc) Nach Ziffer 4.1.3 wird folgende Ziff. 4.1.4 angefügt:

„4.1.4 Für das Ermäßigungsticket, den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende gilt Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023.“

b) In Ziffer 4.3.4 Satz 10 wird im Klammerzusatz die Angabe „5,5“ durch die Angabe „5,8“ ersetzt.

5. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Für die Antragstellung des Landkreis Oberallgäu beim Freistaat Bayern gemäß Ziffer 7.1 der Muster-Richtlinien 2023 bzw. der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket am 30. September 2023 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2023 oder einem in Absprache mit dem Aufgabenträger vereinbarten späteren Zeitpunkt vorzulegen:

- Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;

- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;

- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne (solida-risches) Se-mesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.“

b) Nach Ziffer 5.3 wird folgende Ziff. 5.4 eingefügt:

„5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2024 [für den Nachweis des AT gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 30. Juni 2024] die nachfolgend aufgeführten Da-ten und Nachweise:

- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;

- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden.“

c) Die bisherigen Ziffer 5.4 und 5.5 werden Ziffer 5.5 und wie folgt gefasst:

„5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2025 [für den Nachweis des AT gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 31. März 2025] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies je-doch zum 31. Januar 2025 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.“

5.5.1 Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Ver-bundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;

- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;

- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzu-zufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

Falls plausibel dargelegt werden kann, dass eine monatliche Aufstellung nicht möglich ist, sind jedenfalls die Zeiträume vor Einführung des Deutsch-landtickets, nach Einführung des Deutschlandtickets und nach Einführung des Ermäßigungstickets getrennt darzustellen.

5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 beziehungsweise auf das jeweils abzurechnende Kalenderjahr hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vor-zulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Ziffer 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;

- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Ziffer 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien 2023 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;

- die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2024;

- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-,

Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalender-jahr 2019.

5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzu-legen:

- die gemäß Ziffer 5.5.1.2 der Muster-Richtlinien 2023 ermittelten, anzu-setzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis De-zenber 2023;

- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind ge-trennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungs-weise ohne Semesterticket darzustellen;

- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuord-nung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristge-recht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jewei-ligen Verbundes über die Einnahmenscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;

- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden;

- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden;

- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Aus-gleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;

- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allge-meinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffern 5.4.1 und 5.4.3 der Muster-Richtlinien 2023;

- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisi-onen, die sich aus der Anerken-nung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben;

- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Er-lösminderungen aus Vertriebsprovisi-onen bzw. Einsparungen von Ver-triebsprovisionen.

5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauf-trags bzw. die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrun-deliegenden Linieneignemigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen ver-kauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils diffe-renziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erziel-ten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kar-tenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen an-wendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemein-schaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilung-gen;

- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenki-lometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamt-nachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;

- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Aus-gleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Min-dereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Aus-gleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;

- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhal-tung der im Rahmen dieser allge-meinen Vorschrift gere-gelten Anforderungen sowie der korrekten Er-mittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;

- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.“

d) In Ziffer 5.7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflich-ten geregelt werden.“

6. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 6.1 wird in Satz 2 die Angabe „100 Prozent“ durch die Angabe „90 Prozent“ ersetzt.

b) In Ziffer 6.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

c) Nach Ziff. 6.2 wird folgende Ziff. 6.3 eingefügt:
„6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 gewährt der Landkreis Oberallgäu Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Zum 15. August 2023 kann eine erste Prognose der voraussichtlichen verkauften Ermäßigungstickets bei der Antragsstellung der Abschlagszahlung angegeben werden. Zudem können Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des auf den Verkauf folgenden Monats über das Portal <https://dtby.intraplan.de/site/login> beantragt werden. Hierzu ist dort die An-zahl der jeweils verkauften Ermäßigungstickets zu melden. Die auf Grund-lage des Antrags zum 15. August 2023 erfolgten Abschlagszahlungen wer-den verrechnet. Das Unternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur

sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Aufgabenträger. Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

8. Im Anlagenverzeichnis werden Anlage 3 folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

Anlage 4 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)

Anlage 5 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personen-nahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinien Bayern 2023).

Artikel 2

Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 25.09.2023

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 247

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Obdachlosengebührensatzung) vom 27.09.2023

Der Gemeinderat Fischen i.Allgäu hat in seiner Sitzung vom 25. September 2023 die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkunft in der Ge-meinde Fischen i.Allgäu vom 01.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gemeinde Fischen i.Allgäu unterhält folgende Wohnungen als öffentliche Einrichtungen zur Obdachlosenunterbringung:

- Wohnung 1, Mühlenstraße 26, mit 26,10 m²
- Wohnung 2, Mühlenstraße 26, mit 37,10 m²
- Wohnung 3, Bahnhofstraße 8, mit 48,81 m²

2. § 4 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) „Die monatliche Gebühr beträgt für die:

- Wohnung 1: 156,60 €,
- Wohnung 2: 222,60 €,
- Wohnung 3: 292,86 €“.

b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Nebenkosten für Wasser, Abwasser und Strom für eine Person werden für die Wohnungen 1 + 2 pauschal 3,50 €/m² und für Was-ser und Abwasser für die Wohnung 3 pauschal 3,00 €/m² erhoben; für jede weitere Person werden 0,50 €/m² zusätzlich erhoben. Wei-tere Nebenkosten, sofern diese anfallen, werden anhand des tat-sächlichen Verbrauchs erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

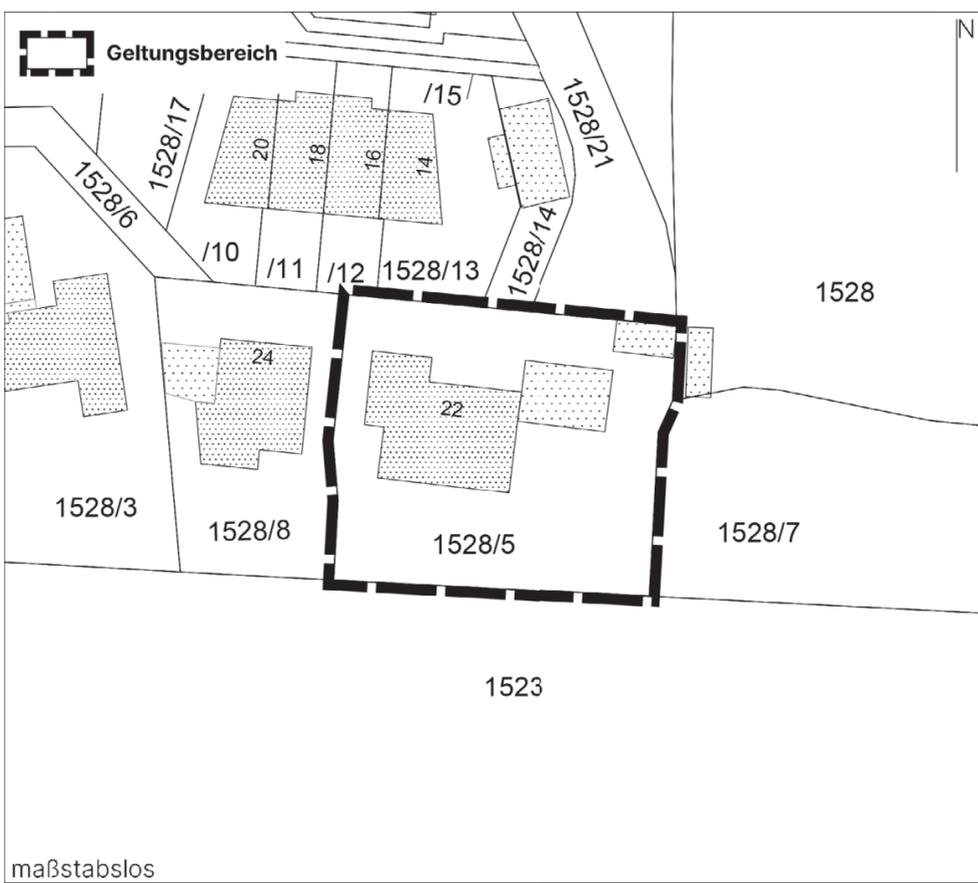
Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hör-nergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Fischen i.Allgäu, Am Anger 5, 87538 Fischen i.Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 27.09.2023

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 249



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Häuser“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat am 18.09.2023 für den Bereich des südöstlichen Ortsteil Häuser die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Häuser" in der Fassung vom 31.07.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteiles "Häuser" und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 5. Änderung des Bebauungsplanes "Häuser" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu, Sonthofen war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Häuser" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grünenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Erdgeschoss, Bauamt), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr; Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr; Mi: 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Burgberg i.Allgäu, den 27.09.2023

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 248

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der **Verbandsversammlung**
Ort: Besprechungsraum der Kläranlage in Thanners
Zeit: Freitag, 6. Oktober 2023, 09:00 Uhr

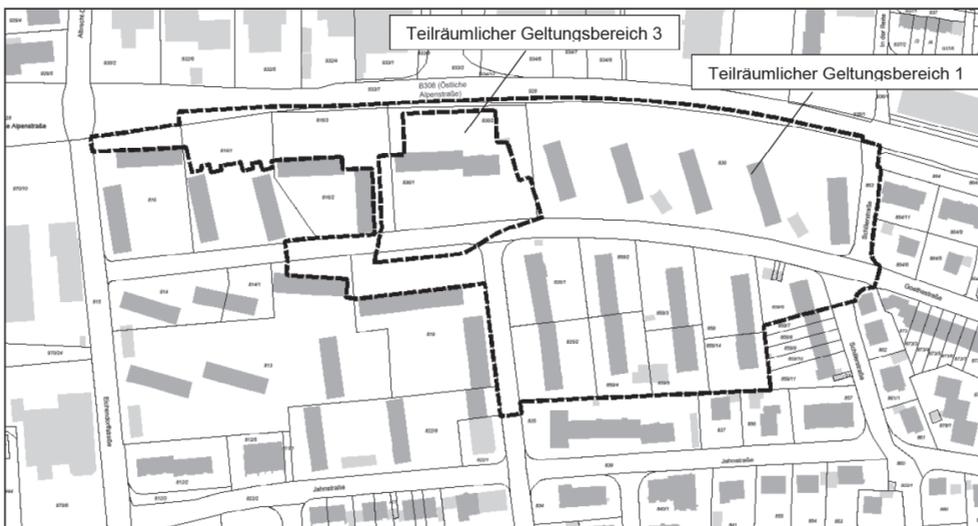
Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.05.2023
3. Sachstandsberichte und Mitteilungen:
 - Berichte zu den laufenden Baumaßnahmen
 - Sachstandsbericht zur Entwicklung eines alternativen Umlageschlüssels
4. Haushaltsangelegenheiten:
 - 4.1 Überblick zum Verlauf des Haushaltes 2023
 - 4.2 Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2024
5. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender 245

Geltungsbereich (o. M.)



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB;

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. In selbiger Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ in der Fassung vom 26.09.2023 gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung für das „Quartier Goethestraße Ost“ sind die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Ziele, ein bedeutsamer Umgang mit Flächenverbrauch durch ergänzende Bebauung von vorhandenen Grundstücken sowie die Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen. Im Zuge der zwischenzeitlich konkretisierten Gebäude- und Tiefgaragenplanung haben sich Anpassungserfordernisse hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben. Die Stadt Sonthofen beabsichtigt die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ zu sichern und das hierzu erforderliche Baurecht anzupassen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Beigefügt sind die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Teil C) sowie eine Vegetationsbilanz des Goethequartiers Sonthofen vom 10.08.2023 (toponauten – landschaftsarchitektur Gesellschaft mbH, Freising). Die Bebauungsplanunterlagen liegen im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß, in der Zeit

vom 12.10.2023 bis einschließlich 16.11.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufen-de-verfahren/> und im <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 28.09.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 250



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
 Telefax 0831/2525-3450
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr